

Stadt Kappeln, Bebauungsplans Nr. 1 „Ellenberg – Wohnbebauung an den Regenrückhaltebecken“ – 11. Änderung

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen - Zeitraum der Beteiligung vom 19.09.2022 bis zum 26.10.2022

Es gingen 17 Stellungnahmen zum Bauleitplanverfahren ein. Davon sind 15 Stellungnahmen fristgerecht eingetroffen. Auch die eine verspätet eingegangene Stellungnahme wurde berücksichtigt.

Stand: 10.11.2022

Nr. 1	Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, B1 Lübeck (Stellungnahme vom 21.09.2022)	2
Nr. 2	Kreis Schleswig-Flensburg – Der Landrat – Sachgebiet Regionalentwicklung (Stellungnahme vom 03.11.2022).....	3
Nr. 3	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Plankontrolle (Stellungnahme vom 23.09.2022)	7
Nr. 4	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Landesplanung, Referat Regionalentwicklung und Regionalplanung, IV 264 (Stellungnahme vom 28.09.2022).....	8
Nr. 5	Handwerkskammer Flensburg (Stellungnahme vom 29.09.2022)	8
Nr. 6	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume-Flensburg (Außenstelle Nord), LLUR Nord / Untere Forstbehörde Flensburg (Stellungnahme 05.10.2022)	8
Nr. 7	Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Abteilung 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst) (Stellungnahme vom 05.10.2022)	9
Nr. 8	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Nord, Technischer Umweltschutz / Immissionsschutz (Stellungnahme vom 11.10.2022) ...	9
Nr. 9	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Abteilung 2 (Stellungnahme vom 12.10.2022)	10
Nr. 10	Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt, Nachbargemeinde Karby (Stellungnahme vom 18.10.2022)	10
Nr. 11	Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Süderbrarup (Stellungnahme vom 18.10.2022)	10
Nr. 12	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Dezernat 22 (Stellungnahme vom 21.10.2022).....	11
Nr. 13	Nachbargemeinde Winnemark (Stellungnahme vom 25.10.2022).....	11
Nr. 14	Gemeindevertretung Rabenkirchen-Faulück (Stellungnahme vom 11.10.2022).....	11
Nr. 15	Gemeindevertretung Grödersby (Stellungnahme vom 25.10.2022).....	12
Nr. 16	Stadtvertretung Arnis (Stellungnahme vom 28.10.2022).....	12
Nr. 17	Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt, Nachbargemeinde Brodersby (Stellungnahme vom 10.10.2022)	13

Stadt Kappeln, Bebauungsplan 1 „Ellenberg – Wohnbebauung an den Regenrückhaltebecken“ - 11. Änderung

Abwägungs- und Prüfbericht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Nr. 1 Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, B1 Lübeck (Stellungnahme vom 21.09.2022)		
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:</p>	<p>Für das weitere Verfahren zur Aufstellung der Bebauungsplanänderung ergibt sich hieraus kein weiterer Handlungsbedarf.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p>	<p>Für das weitere Verfahren zur Aufstellung der Bebauungsplanänderung ergibt sich hieraus kein weiterer Handlungsbedarf.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen, • dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, • dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, 	<p>Die Stellungnahme wird an den Vorhabenträger, mit der Bitte um Berücksichtigung, weitergeleitet. Für das weitere Verfahren zur Aufstellung der Bebauungsplanänderung ergibt sich hieraus kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Sofern ein Leitungsausbau auf Privatflächen innerhalb des Plangebietes erfolgen sollte, ist eine grundbuchliche Sicherung zu prüfen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
<ul style="list-style-type: none"> • dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, • dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: <p>Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31b 23554 Lübeck</p> <p>Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de</p>		
Nr. 2 Kreis Schleswig-Flensburg – Der Landrat – Sachgebiet Regionalentwicklung (Stellungnahme vom 03.11.2022)		
<p><u>Brandschutz</u> der vorbeugende Brandschutz weist auf Folgendes hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Muster-Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr ist zu beachten. • Bei der Löschwasserversorgung ist der Inhalt des Arbeitsblattes W 405 des DVGW zu berücksichtigen. Die Anforderung der Löschwassermenge ist mit der bestehenden Versorgung abzugleichen und ggf. nachzubessern. • Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten. Hierbei soll die Entfer- 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen des Bauantrages und der Bauausführung zu beachten. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsplanänderung inklusive Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
<p>nung zwischen der ersten Entnahmestelle und dem jeweiligen Gebäude an der Straßenkante nicht mehr als 75 m betragen.</p>		
<p><u>Naturschutz</u> Die untere Naturschutzbehörde weist auf Folgendes hin: Die im Plangebiet vorhandenen Bäume sollten nach Möglichkeit erhalten und im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt werden.</p> <p>Die durch die vorgenommene Biotopkartierung festgestellten gesetzlich geschützten Biotope sollten als zu erhalten festgesetzt werden. Die Planung ist so auszurichten, dass die gesetzlich geschützten Biotope nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Im Plangebiet sind keine erhaltenswerten Bäume vorhanden, bzw. sind die Pflanzstrukturen im Plangebiet Teil der geschützten Biotopflächen. Biotope können wegen des angestrebten Städtebaus nicht erhalten werden und werden in Abstimmung mit der UNB extern ausgeglichen.</p> <p>Eine standörtliche Festsetzung zum Erhalt der vorhandenen Grünstrukturen ist unter Anbetracht des mit zwischen Stadt und Bauherren abgestimmten städtebaulichen Konzeptes nicht möglich. Um eine umfangreiche Durchgrünung des Plangebietes im Sinne eines ansprechenden Orts- und Landschaftsbildes sowie einer hohen ökologischen Qualität zu sichern, werden verschiedene textliche Festsetzungen mit verbindlichen Vorgaben zu Anzahl und Qualität zur Anpflanzung von Bäumen getroffen.</p> <p>Im Zuge des Planverfahrens wurde eine Abstimmung zwischen der plangebenden Gemeinde, den Grundstückseigentümern und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erzielt. Demnach werden die im Plangebiet vorhandenen Biotope umgewandelt und plangebietextern kompensiert. Dieses Vorgehen beruht darauf, dass im Zuge der Abwägung zu Gunsten der geplanten Wohnbauflächen entschieden wurde.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
<p>Nach Satzungsbeschluss sind die Abgrabungen im Satzungsbereich bereits naturschutzrechtlich berücksichtigt. Zu beachten ist jedoch, dass der potentiell bei Erdarbeiten anfallende Bodenaushub ab einer Menge von 30 m³ nicht ohne Genehmigung, über die Baumaßnahmen hinaus gelagert oder andernorts verbracht oder eingearbeitet werden darf.</p> <p>Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) stellen u. a. die sonstigen Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² oder die zu verbringende</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis zum Umgang mit anfallendem Bodenaushub bzw. Bodenaufschüttungen wird in die Bebauungsplanänderung aufgenommen. Ein Antrag zur Genehmigung von Aufschüttungen ist auf Ebene des Bauantrages zu stellen.</p>	

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
<p>Menge mehr als 30 m³ beträgt, einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar.</p> <p>Aufschüttungen bedürfen daher gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 11a LNatSchG einer Genehmigung, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² ist oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt.</p>		
<p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gemäß dem „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ mit Artikel 1 - Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes - Nr. 13 der § 41 a „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ ergänzt wurde. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Daher wird folgendes vorgeschlagen:</p> <p>Die fledermaus- und insektenfreundliche Außenbeleuchtung sollte in den Bebauungsplan als Festsetzung mit aufgenommen werden. Dabei ist insbesondere auf die Verwendung von ausschließlich warmweißem Licht bis maximal 3.000 Kelvin, geringe UV- und Blaulichtanteile sowie die Anbringung in möglichst geringer Höhe, eine nach unten abstrahlende Ausrichtung und kurze Beleuchtungsdauer, hinzuweisen.</p>	<p>Der Hinweis zum Thema insekten- und fledermausfreundliche Außenbeleuchtung wird befolgt. Eine entsprechende textliche Festsetzung wird in die Bebauungsplanänderung aufgenommen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
<p><u>Wasserbehörde</u></p> <p>Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen gegen die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Ellenberg“ in der Stadt Kappeln keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Der Ansatz ca. 70% der Dächer als Gründächer auszubilden, wie unter Punkt 3.2 der Begründung beschrieben, wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht sehr begrüßt.</p> <p>Zusätzlich könnten die vorgesehenen Parkplatzflächen mit Rasengittersteinen errichtet werden, um das Versickerungs- und Verdunstungspotential noch etwas zu erhöhen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Dem Hinweis wird bereits befolgt.</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
	<p>Eine textliche Festsetzung zu Oberflächengestaltung von Parkplatzflächen ist bereits im Entwurf zur Bebauungsplanänderung vorhanden. Die Versickerung und Verdunstung wird hierdurch bereits begünstigt.</p> <p>Es ergibt sich kein weiterer Anpassungsbedarf für die vorliegende Bebauungsplanänderung.</p>	
<p><u>Bodenschutzbehörde</u></p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde weist auf Folgendes hin: Bei der Anlage eines Baugebiets sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§1 BBodSchG i. V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) zu berücksichtigen. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Im zu erstellenden Umweltbericht sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zu berücksichtigen und aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für den Bodenabtrag ist ein Bodenmanagement mit Angaben über den Verbleib des Bodens getrennt nach Mutterboden und Unterboden aufzustellen. Dabei ist so viel wie möglich vor Ort zu verwerten. • Für die Erd- und Erschließungsarbeiten sind Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz konkret zu benennen. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vorgaben des vorsorgenden Bodenschutzes gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans. Da der Bebauungsplan im Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird, entfällt die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltprüfung und zur Erstellung eines Umweltberichts.</p> <p>Der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden ist ein Grundsatz der Bauleitplanung gemäß § 1a Absatz 2 BauGB. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Dies wird in der vorliegenden Bebauungsplanänderung bereits berücksichtigt, indem innerstädtische Flächen, für die bereits Baurecht besteht, aktiviert und nachverdichtet werden sollen.</p> <p>Das Bodenmanagement ist auf Ebene des Bauantrages nachzuweisen und ist nicht Regelungsgegenstand der Bebauungsplanänderung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Maß der baulichen Nutzung</u></p> <p>Aus planerischer Sicht weise ich darauf hin, dass die unterschiedlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (Bauweise) in der Planzeichnung mit einer Knödellinie zu trennen sind.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die unterschiedlichen Bauweisen sind für die jeweiligen Baufenster eindeutig festgesetzt, in dem die Bezeichnung innerhalb der einzelnen Baufenster in der Planzeichnung verortet wurde. Eine zusätzliche Abgrenzung nach Art und Maß der baulichen Nutzung (sog. „Knödellinie“) ist demnach nicht erforderlich. Die „Knödellinie“ dient</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
	zudem gem. Nr. 15.14 der Anlage zur PlanZV zur Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (z.B. von Baugebieten oder der Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung). Die unterschiedlichen Bauweisen sind somit nicht über die „Knödellinie“ voneinander zu trennen.	
<p><u>Keine weiteren Hinweise</u> Von den anderen Fachdienststellen des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.</p>	Für das weitere Verfahren zur Aufstellung der Bebauungsplanänderung ergibt sich hieraus kein weiterer Handlungsbedarf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Nr. 3 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Plankontrolle (Stellungnahme vom 23.09.2022)		
Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.	Für das weitere Verfahren zur Aufstellung der Bebauungsplanänderung ergibt sich hieraus kein weiterer Handlungsbedarf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	Die Stellungnahme wird an den Vorhabenträger, mit der Bitte um Berücksichtigung, weitergeleitet. Ein Hinweis zum Verhalten im Falle eines Fundes wird in den Begründungstext als Hinweis zur Bebauungsplanänderung aufgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Nr. 4 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Landesplanung, Referat Regionalentwicklung und Regionalplanung, IV 264 (Stellungnahme vom 28.09.2022)		
<p>Bezüglich Ihrer untenstehenden Mail teile ich Ihnen mit, dass seitens der Landesplanungsbehörde unter Verweis auf Ziffer II. Nr. 2.1 des Erlasses Planungsanzeigen sowie Unterrichtungen nach dem Landesplanungsgesetz vom 01.05.2020 keine Stellungnahme abgegeben wird.</p>	<p>Für das weitere Verfahren zur Aufstellung der Bebauungsplanänderung ergibt sich hieraus kein weiterer Handlungsbedarf.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Nr. 5 Handwerkskammer Flensburg (Stellungnahme vom 29.09.2022)		
<p>Fehlanzeige</p>	<p>Für das weitere Verfahren zur Aufstellung der Bebauungsplanänderung ergibt sich hieraus kein weiterer Handlungsbedarf.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Nr. 6 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume-Flensburg (Außenstelle Nord), LLUR Nord / Untere Forstbehörde Flensburg (Stellungnahme 05.10.2022)		
<p>Südöstlich, außerhalb des Geltungsbereiches der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Kappeln befindet sich eine Waldfläche (Flurstück 199/5). Gemäß § 24 Landeswaldgesetz ist es zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand)durchzuführen. Der Waldabstand ist nachrichtlich in die Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches aufzunehmen.</p> <p>Die vorliegende Planung berücksichtigt den gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstand nicht. Dieser ist in der Planzeichnung zu ergänzen und die Baugrenzen entsprechend anzupassen, d.h. zurückzunehmen.</p>	<p>Zum Umgang mit dem gem. § 24 Landeswaldgesetz erforderlichen Waldabstandes von 30 m wurde ein Abstimmungstermin mit der unteren Forstbehörde durchgeführt. Hierbei haben sich die Beteiligten darauf geeinigt einen Teil der Waldfläche südlich der Straßenverkehrsfläche umzuwandeln und einen Teil der festgesetzten Bauflächen zurückzunehmen. Auf diese Weise kann der erforderliche Waldabstand gem. § 24 Landeswaldgesetz eingehalten werden. Die umzuwandelnde Waldfläche wird hierbei Plangebietextern an anderer Stelle entsprechend kompensiert.</p> <p>Der einzuhaltende bzw. reduzierte Waldabstand wird nachrichtlich in die Bebauungsplanänderung aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Weitere Anmerkungen bestehen zum derzeitigen Planungsstand nicht.		
Nr. 7 Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Abteilung 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst) (Stellungnahme vom 05.10.2022)		
<p>In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.</p> <p>Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel</p> <p>durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird an den Vorhabenträger, mit der Bitte um Berücksichtigung, weitergeleitet.</p> <p>Für das weitere Verfahren zur Aufstellung der Bebauungsplanänderung ergibt sich hieraus kein weiterer Handlungsbedarf. Die Sicherstellung von Kampfmittelfreiheit auf Ebene der Baugenehmigung ist ausreichend.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Nr. 8 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Nord, Technischer Umweltschutz / Immissionsschutz (Stellungnahme vom 11.10.2022)		
<p>Gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p>Für das weitere Verfahren zur Aufstellung der Bebauungsplanänderung ergibt sich hieraus kein weiterer Handlungsbedarf.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Es wird darauf verwiesen, dass das Plangebiet in der Nähe zur B 203 angrenzt. In den Planunterlagen sind die entsprechenden Vorprüfungen nach den Vorgaben der DIN 18005 -1 „Schallschutz im Städtebau, Grundlagen und Hinweise für die Planung“ nicht ausreichend dargestellt bzw. erfolgt (maßgeblicher Außenlärmpegel, Nachweise und Anforderungen zum Schallschutz).</p>	<p>Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zur Planung und Herstellung der südlich des Geltungsbereichs gelegenen Bundesstraße B 203 wurde das Thema Immissionen entsprechend geprüft. Für den Geltungsbereich des hier vorliegenden Bebauungsplans bestand bereits zum Zeitpunkt des Planfeststellungsverfahrens Planrecht für eine Wohnnutzung. Diese geltende Planrechtssituation wurde ent-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
	sprechend beim Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Bundesstraße wurde entsprechend mit einem Lärmschutzwall hergestellt. Eine entsprechende Ausführung wird in der Begründung ergänzt.	
Nr. 9 Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Abteilung 2 (Stellungnahme vom 12.10.2022)		
Zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.	Für das weitere Verfahren zur Aufstellung der Bebauungsplanänderung ergibt sich hieraus kein weiterer Handlungsbedarf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Nr. 10 Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt, Nachbargemeinde Karby (Stellungnahme vom 18.10.2022)		
Die beteiligte Nachbargemeinde Karby hat keine Bedenken oder Anregungen zu dieser Bauleitplanung vorzubringen.	Für das weitere Verfahren zur Aufstellung der Bebauungsplanänderung ergibt sich hieraus kein weiterer Handlungsbedarf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Nr. 11 Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Süderbrarup (Stellungnahme vom 18.10.2022)		
Gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ berücksichtigt wird. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com	Für das weitere Verfahren zur Aufstellung der Bebauungsplanänderung ergibt sich hieraus kein weiterer Handlungsbedarf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Auskunft über die von uns verlegten Leitungen bekommen Sie ab jetzt online in unserem Planauskunftportal über unsere Website. Für die elektrische Energieversorgung im Bebauungsplan Nr. 1 Ellenberg wird eventuell ein Stationsstandort benötigt, dieser ist in Ihrer Planung zu berücksichtigen und mit uns abzustimmen. Wir schlagen vor, dieses Grundstück separat zu vermessen und im Gemeindeeigentum zu belassen. Zu einem späteren Zeitpunkt werden wir die Eintragung einer Grunddienstbarkeit für die Fläche, die uns kostenlos zur Verfügung gestellt werden muss, beantragen	Die Stellungnahme wird an den Vorhabenträger, mit der Bitte um Berücksichtigung, weitergeleitet. Für das weitere Verfahren zur Aufstellung der Bebauungsplanänderung ergibt sich hieraus kein weiterer Handlungsbedarf. Die Abstimmung bzgl. des Stationsstandortes erfolgt im weiteren Verfahren. Trafostationen zur Versorgung des Geltungsbereiches können auch auf privaten Grundstücksflächen innerhalb des WA realisiert werden. Die Festsetzung von Versorgungsflächen ist hierfür nicht erforderlich, da technische Nebenanlagen nach § 14 BauNVO in den Baugebieten allgemein zulässig sind, sofern sie der Versorgung des Quartiers dienen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Nr. 12 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Dezernat 22 (Stellungnahme vom 21.10.2022)		
<p>Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) Fehlanzeige.</p> <p>Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.</p>	<p>Für das weitere Verfahren zur Aufstellung der Bebauungsplanänderung ergibt sich hieraus kein weiterer Handlungsbedarf.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><i>Allgemeine Hinweise:</i></p> <p>Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVObI. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.</p>	<p>Für das weitere Verfahren zur Aufstellung der Bebauungsplanänderung ergibt sich hieraus kein weiterer Handlungsbedarf.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Nr. 13 Nachbargemeinde Winnemark (Stellungnahme vom 25.10.2022)		
<p>Die beteiligte Nachbargemeinde Winnemark hat keine Bedenken oder Anregungen zu dieser Bauleitplanung vorzubringen.</p>	<p>Für das weitere Verfahren zur Aufstellung der Bebauungsplanänderung ergibt sich hieraus kein weiterer Handlungsbedarf.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Nr. 14 Gemeindevertretung Rabenkirchen-Faulück (Stellungnahme vom 11.10.2022)		
<p>Punkt 15 der Tagesordnung, betr.:</p> <p>11. Änderung B-Plan Nr. 1 "Ellenberg" der Stadt Kappeln für die Wohnbebauung an den Regenrückhaltebecken; Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB</p> <p>Beschluss: Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück nimmt den Vorentwurf der 11. Änderung des B-Planes Nr. 1 „Ellenberg“ der Stadt Kappeln für die Änderung der ursprünglich festgesetzten Wohnbebauung in</p>	<p>Für das weitere Verfahren zur Aufstellung der Bebauungsplanänderung ergibt sich hieraus kein weiterer Handlungsbedarf.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Reihenhausform zu Mehrfamilienhäusern und Wohnheimen für die Kappelner Werkstätten zur Kenntnis.		
Nr. 15 Gemeindevertretung Grödersby (Stellungnahme vom 25.10.2022)		
<p>Punkt 10 der Tagesordnung, betr.:</p> <p>11. Änderung B-Plan Nr. 1 "Ellenberg" der Stadt Kappeln für die Wohnbebauung an den Regenrückhaltebecken; Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB</p> <p>Beschluss:</p> <p>Die Gemeinde Grödersby nimmt den Vorentwurf der 11. Änderung des B-Planes Nr. 1 „Ellenberg“ der Stadt Kappeln für die Änderung der ursprünglich festgesetzten Wohnbebauung in Reihenhausform zu Mehrfamilienhäusern und Wohnheimen für die Kappelner Werkstätten zur Kenntnis.</p>	Für das weitere Verfahren zur Aufstellung der Bebauungsplanänderung ergibt sich hieraus kein weiterer Handlungsbedarf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Nr. 16 Stadtvertretung Arnis (Stellungnahme vom 28.10.2022)		
<p>Die Stadt Arnis nimmt den Vorentwurf der 11. Änderung des B-Planes Nr. 1 „Ellenberg“ der Stadt Kappeln für die Änderung der ursprünglich festgesetzten Wohnbebauung in Reihenhausform zu Mehrfamilienhäusern und Wohnheimen für die Kappelner Werkstätten zur Kenntnis.</p> <p>Es werden folgende Hinweise vorgebracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Stadtvertretung Arnis bittet um ausreichende Berücksichtigung bezahlbaren Wohnraums • Die Stadtvertretung Arnis bittet darum, die für neue Wohngebiete notwendige anteilige Infrastruktur zu schaffen • Die Stadtvertretung Arnis bittet darum, die für neue Wohngebiete notwendige Personalkapazität in der Verwaltung bereit zu stellen 	<p>Die Stadt Kappeln hat im Rahmen des Bauleitplanverfahrens keine Vorgaben bzgl. einer Quote von bezahlbarem Wohnraum formuliert. Da die Kappelner Werkstätten jedoch einer der zwei Bauherren im Plangebiet sind und hier soziale Wohneinrichtungen geplant sind, wird dem Wunsch der Stadt Arnis im Sinne eines sozialen Wohnangebotes nachgekommen. Zudem ist im Plangebiet eine Mischung aus Ein- und Mehrfamilienhäusern vorgesehen, so dass unterschiedliche Wohnformen und -typen mit unterschiedlich großen und kleinen Wohnungen innerhalb des Plangebiets realisiert werden können.</p> <p>Aus der vorliegenden Planung ergibt sich kein konkreter Bedarf an anteiliger Infrastruktur. Durch das bereits vorhandene Straßennetz und die Anbindung an Ver- und Entsorgungsleitungen werden die Anforderungen an technische Infrastruktur erfüllt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
	<p>Die Planung von personellen Kapazitäten der Verwaltung Kappeln ist nicht Regelungsgegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Für das weitere Verfahren zur Aufstellung der Bebauungsplanänderung ergibt sich hieraus kein weiterer Handlungsbedarf.</p>	
Nr. 17 Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt, Nachbargemeinde Brodersby (Stellungnahme vom 10.10.2022)		
<p>Die beteiligte Nachbargemeinde Brodersby hat keine Bedenken oder Anregungen zu dieser Bauleitplanung vorzubringen.</p>	<p>Für das weitere Verfahren zur Aufstellung der Bebauungsplanänderung ergibt sich hieraus kein weiterer Handlungsbedarf.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stand: Kappeln, den 10.03.2023

Stadt Kappeln

in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Evers & Partner | Stadtplaner, Hamburg